Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/2569

16.11.2026

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2026/2569 DES RATES

vom 16. November 2026

zur Durchführung der Verordnung (EU) 2020/1998 über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2020/1998 des Rates vom 7. Dezember 2020 über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße ([1]), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 1,

auf Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Rat hat am 7. Dezember 2020 die Verordnung (EU) 2020/1998 angenommen.

(2) Mit der Erklärung des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (im Folgenden: „Hoher Vertreter“) im Namen der Europäischen Union zur weltweiten Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte haben die Union und ihre Mitgliedstaaten am 8. Dezember 2020 ihr starkes Engagement für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte in der ganzen Welt bekräftigt. Durch die weltweite Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte wird die Entschlossenheit der Union unterstrichen, ihre Rolle bei der Bekämpfung schwerer Menschenrechtsverletzungen und -verstöße weltweit zu stärken. Die wirksame Wahrnehmung der Menschenrechte durch alle ist ein strategisches Ziel der Union. Die Achtung der Menschenwürde, der Freiheit, der Demokratie, der Gleichheit, der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte ist ein Grundwert der Union und ihrer Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik.

(3) In ihrer Erklärung vom 24. Juni 2026 vor dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen brachte die Union ihre tiefe Besorgnis über die beispiellose Zunahme schwerer Menschenrechtsverletzungen gegen Kinder während bewaffneter Konflikte zum Ausdruck, betonte, wie wichtig es ist, solche Verletzungen zu verhindern sowie sicherzustellen, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden, und forderte alle Parteien bewaffneter Konflikte auf, ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht nachzukommen und konkrete Schritte zu unternehmen, damit den Menschenrechtsverletzungen gegen Kinder ein Ende gesetzt und diese verhindert werden.

(4) In diesem Zusammenhang sollten vier Organisationen in die in Anhang I der Verordnung (EU) 2020/1998 enthaltene Liste der natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, aufgenommen werden.

(5) Die Verordnung (EU) 2020/1998 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EU) 2020/1998 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

([1]) ABl. L 410 I vom 7.12.2020, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2020/1998/oj.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 16. November 2026.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

K. KALLAS

ANHANG

In Anhang I der Verordnung (EU) 2020/1998 werden die folgenden Einträge in die Liste der natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen in Abschnitt „B. Juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen“ aufgenommen:

	Namen (Transliteration in das lateinische Alphabet)	Namen	Angaben zur Identität	Gründe für die Aufnahme in die Liste	Datum der Aufnahme in die Liste
„46.	5 Segond		Anschrift: Village de Dieu, Port-au-Prince, Haiti Art der Organisation: nichtstaatliche bewaffnete kriminelle Bande	5 Segond ist eine bewaffnete kriminelle Gruppe, die in Haiti tätig ist. 5 Segond ist für Tötungen, Vergewaltigungen und andere Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, Entführungen, Erpressung, seeräuberische Handlungen, Behinderung humanitärer Hilfe, Angriffe auf Zivilpersonen und zivile Infrastruktur sowie Waffen- und Drogenhandel verantwortlich. 5 Segond hat schwere Verstöße gegen Kinder begangen, einschließlich sexueller Gewalt. Mitglieder von 5 Segond wurden als verantwortlich für die Vergewaltigung von zwei Mädchen im Alter von 3 und 12 Jahren im März 2024 in einem Lager für Binnenvertriebene ermittelt. Die Gruppe hat auch Angriffe auf die Gesundheitsinfrastruktur und humanitäre Dienste verübt. Somit ist 5 Segond für schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße, einschließlich systematischer und weitverbreiteter sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, verantwortlich.	16.11.2026
47.	400 Mawozo		Anschrift: Croix-des-Bouquets, Port-au-Prince metropolitan area, Haiti Art der Organisation: nichtstaatliche bewaffnete kriminelle Bande	400 Mawozo ist eine bewaffnete kriminelle Gruppe, die in Haiti tätig ist. 400 Mawozo ist für die Rekrutierung und Ausbeutung von Kindern verantwortlich, die dabei bewaffneter Gewalt und anderen schweren Übergriffen ausgesetzt sind. Darüber hinaus ist 400 Mawozo für Tötungen, Vergewaltigungen und andere Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, einschließlich der Vergewaltigung von Minderjährigen, für Entführungen, Angriffe auf Zivilpersonen, Plünderungen, die Zerstörung öffentlichen Eigentums, Entführungen von Lastkraftwagen, Angriffe zur Unterbrechung der Erbringung humanitärer Hilfe sowie Vertreibungen verantwortlich. Somit ist 400 Mawozo für schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße, Tötungen und systematische sowie weitverbreitete sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt verantwortlich.	16.11.2026

	Namen (Transliteration in das lateinische Alphabet)	Namen	Angaben zur Identität	Gründe für die Aufnahme in die Liste	Datum der Aufnahme in die Liste
48.	Gran Ravine		Anschrift: Port-au-Prince ouest, Haiti Art der Organisation: nichtstaatliche bewaffnete kriminelle Bande	Gran Ravine ist eine bewaffnete kriminelle Gruppe, die in Haiti tätig ist. Gran Ravine ist für Tötungen, Vergewaltigungen und andere Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, Entführungen, Angriffe auf Zivilpersonen, die Zerstörung von Eigentum und andere Gewalttaten gegen die Zivilbevölkerung verantwortlich. Unter der Führung von Renel Destina alias ‚Ti Lapli' hat Gran Ravine Morde, Vergewaltigungen, Entführungen und andere schwere Verbrechen begangen. Die Gruppe hat Anschläge verübt, die zum Tod von Zivilpersonen, zu Vertreibungen und zur Unterbrechung der Erbringung wesentlicher Dienste geführt haben. Somit ist Gran Ravine für schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße, einschließlich Tötungen sowie systematischer und weitverbreiteter sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, verantwortlich.	16.11.2026
49.	Krazé Baryè		Anschrift: Port-au-Prince metropolitan area, including Pétion-Ville and surrounding communes Art der Organisation: nichtstaatliche bewaffnete kriminelle Bande	Krazé Baryè ist eine bewaffnete kriminelle Gruppe, die hauptsächlich in der Metropolregion Port-au-Prince in Haiti tätig ist. Krazé Baryè ist für die Rekrutierung und Ausbeutung von Kindern verantwortlich, die dabei bewaffneter Gewalt und anderen schweren Übergriffen ausgesetzt sind. Ferner ist Krazé Baryè für Tötungen, Vergewaltigungen und andere Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, Entführungen, Angriffe auf Zivilpersonen, die Zerstörung von Eigentum und Vertreibungen verantwortlich. Krazé Baryè ist somit für schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße verantwortlich, einschließlich der Rekrutierung und Ausbeutung von Kindern, der Tötung und Verstümmelung von Kindern, Tötungen sowie systematischer und weitverbreiteter sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt.	16.11.2026“

ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2026/2569/oj

ABl. L vom 16.11.2026